

Fragen und Antworten:

1.	<i>Wie kann ich ein Gesuch um den nachträglichen Erwerb des FH-Titels NTE einreichen?</i> Über folgenden Link kommen Sie auf die NTE-Homepage mit den jeweiligen Fachrichtungen und finden dort die entsprechenden Merkblätter und Gesuchsformulare=> Nachträglicher Titelerwerb - NACHTRÄGLICHER ERWERB DES FH-TITELS (NTE)
2.	<i>Wie kann ich sicher sein, dass meine Unterlagen bei Ihnen wohlbehütet angekommen sind?</i> Mittels E-Mail sendet Ihnen das SBFI eine Eingangsbestätigung. Sollte Ihr Gesuch unvollständig sein oder Unklarheiten bestehen, werden Sie schriftlich eingeladen, zusätzliche Dokumente einzureichen.
3.	<i>Wie lange dauert die Bearbeitung des Gesuches beim SBFI?</i> Ab der Inkraftsetzung der VNEF erwartet das SBFI eine grosse Anzahl von Gesuchen. Das SBFI bearbeitet die vollständigen Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs und es ist mit einer voraussichtlichen Bearbeitungszeit von rund sechs Monaten zu rechnen. Wir bedanken uns im Voraus für Ihr Verständnis. Verfügungen und Diplome im Fachbereich Gesundheit werden vom SBFI dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) zur Registrierung im Gesundheitsregister NAREG zugestellt. Nach der Registrierung sendet das SBFI die Dokumente den gesuchstellenden Personen zurück.
4.	<i>Wieviel kostet die Bearbeitung eines Gesuches beim SBFI?</i> Die jeweiligen Gebühren und den zugehörigen QR-Code entnehmen Sie der hintersten Seite des Merkblatts zum NTE.
5.	<i>Wenn mein Gesuch nicht positiv geprüft werden kann, bekomme ich meine bereits einbezahlte Gebühr zurück?</i> Die Gebühren werden Ihnen im Falle eines negativen Entscheids, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.–, zurückerstattet.
6.	<i>Nimmt das SBFI auch Gesuche auf elektronischem Weg entgegen?</i> Nein, die Verordnung verlangt zwingend Originalunterlagen oder beglaubigte Kopien davon.
7.	<i>Falls ich keine Originale einsenden möchte, wo kann ich meine Unterlagen beglaubigen lassen?</i> Notariate beglaubigen Originalunterlagen. Das SBFI akzeptiert Beglaubigungen von Notariaten, Amtsstellen wie Gemeindeverwaltungen, Schulen, öffentlichen Verwaltungen.
8.	<i>Wie kann ich das SBFI kontaktieren?</i> Per Post: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Ressort Beschwerdeverfahren und Rechtsfragen Einsteinstrasse 2 3003 Bern E-Mail: n-te-fh@sbfi.admin.ch Telefon: +41 58 465 59 12 (Dienstag 14.00-16.00 h)
9.	<i>Wie wird der FH-Titel verliehen?</i> Das SBFI stellt den FH-Titel mittels Verfügung aus.
10.	<i>Diplomurkunde und/oder Diploma Supplement</i> Das SBFI stellt auf Wunsch eine Diplomurkunde und/oder ein Diploma Supplement (in englischer Sprache) aus.

11.	<i>Wofür brauche ich ein Diploma Supplement?</i> Der Diplomzusatz wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt. Der Diplomzusatz ermöglicht, ausreichend unabhängige Daten zu erfassen, um die internationale „Transparenz“ und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) zu verbessern. Genannter Zusatz ist ein persönliches Dokument und in ist englischer Sprache abgefasst.
12.	<i>Kann ich, wenn ich Inhaber oder Inhaberin eines ausländischen Grunddiploms bin, jedoch den SRK-Anerkennungsausweis besitze, ebenfalls nachträglich den FH-Titel beantragen?</i> Leider nicht, denn beim NTE geht es ausschliesslich um die «Umwandlung» von Schweizer Ursprungsdiplomen.
13.	<i>Kann ich mit einem HF-Diplom in Pflege den FH-Titel nachträglich erwerben?</i> Nein, beim NTE geht es ausschliesslich um altrechtliche Diplome. Der HF-Titel in der Pflege ist ein aktueller, nach geltendem Recht erteilter Abschluss und berechtigt nicht zum NTE.
14.	<i>Wird mir neben dem FH-Titel der Bachelor-Titel ausgestellt?</i> Die Rechtsgrundlagen SR 414.711.5 sehen ausschliesslich die Vergabe des FH-Titels vor. Gleichzeitig mit der FH-Titelführung dürfen Sie seit dem 1. Januar 2009 (Abgabe der ersten Bachelor-Diplome) den Bachelor-Titel (Bachelor of Arts (BA) respektive Bachelor of Science (BSc) führen. Es gibt jedoch keine Rechtsgrundlage für eine Titelumwandlung (nachträglicher Erwerb des Bachelortitels).
15.	<i>Wie darf ich mich mit dem Bachelor-Titel nennen, wie lautet die Titelstruktur?</i> Unter folgendem Link finden Sie das Merkblatt mit allen Informationen zur Titelführung nach dem 01.01.2009 und der entsprechenden Titelstruktur 2014 April Titelfuehrung BA-BSc nach 01012009 d hoch gsk-site neu-25-02-2020.pdf.
16.	<i>Kann das SBFI Vorabklärungen machen, damit ich mein Gesuch nicht einschicken muss?</i> Nein, das SBFI macht keine Vorabklärungen. Die inhaltliche Prüfung kann ausschliesslich über das korrekt eingereichte, vollständige Gesuch erfolgen.
17.	<i>Ich habe meine Verfügung / Diplom / Diploma Supplement verloren. Kann ich beim SBFI ein Duplikat anfordern?</i> Das SBFI kann Duplikate ausstellen, sofern die FH-Titelvergabe der Person überprüft werden kann. Ein Duplikat kostet CHF 75.—. Sobald dem SBFI der Einzahlungsbeleg vorliegt, kann das gewünschte Duplikat ausgestellt werden.
18.	<i>Ich möchte ins Ausland und brauche eine Apostille auf meiner Verfügung resp. meinem Diplom des SBFI. Wie muss ich vorgehen?</i> Sie können über das SBFI eine Beglaubigung der ausgestellten Verfügung oder des ausgestellten Diploms anfordern, mit welcher Sie anschliessend bei der Bundeskanzlei eine Apostille beantragen.